

MERKBLATT

SCHWÄNZEKUPIEREN VON Ferkeln

Mindestanforderungen für das Kalenderjahr 2011

I. Rechtliche Grundlagen

1. EU-Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (RL 2008/120/EG), Art. 3 Abs. 8 und 9 sowie Anhang I Kap. I Nr. 4 und 8
2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), insbesondere Abschnitt 5 (= nationale Umsetzung der RL 2008/120/EG)
3. Tierschutzgesetz (TierSchG), insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 3
4. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung für das Halten von Schweinen (Europaratsempfehlung)
5. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

II. Grundsätzliches Verbot des Schwänzekupierens

Ein Kupieren der Schwänze ... darf nicht routinemäßig ... durchgeführt werden. Bevor solch ein Eingriff vorgenommen wird, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden (Nr. 8 der RL 2008/120/EG).

Der Eingriff muss im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sein (§ 6 Abs. 1 Nr. i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG).

Das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Schweinen ist nicht zulässig.

Das Kupieren von Schwänzen bzw. das Einstellen von Schweinen mit kupierten Schwänzen als vorbeugende Maßnahme gegen ein befürchtetes Kannibalismusgeschehen darf nur dann erfolgen, wenn das Problem im Bestand besteht und im Vorfeld bereits „andere Maßnahmen“ durchgeführt wurden, die nachweislich nicht zur vollständigen Problemlösung geführt haben.

III. Besondere Bedeutung des Beschäftigungsmaterials

(gilt für alle Altersgruppen incl. Sauen und Eber)

Aufgrund der Bedeutung des Beschäftigungsmangels bei Schweinen als Auslöser für das Schwanzbeißen schreibt die EU-Richtlinie vor:

„Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.“
Anhang I Kapitel I Nr. 4 der RL 2008/120/EG)

Hinweise:

- a) Um dem Bedürfnis der Schweine zum Erkunden und Manipulieren einschließlich Durchwühlen zu entsprechen, wird in der Europaratsempfehlung auch Maishäcksel, Gras, Erde und Rinde empfohlen.
- b) In Ställen, in denen aufgrund der momentan vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung keine Einstreu eingebracht werden kann, werden insbesondere folgende alternative Möglichkeiten zur Beschäftigung der Schweine empfohlen: Strohraufen mit Auffangschale, bewegliche Scheuerpfähle mit Kette, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination mit Nage-Beißbalken und Hebebalken sowie für die Einzelhaltung von Sauen rückstandsfreie dicke Seile.

IV. Maßnahmen in Bezug auf Schwanzbeißen

A. Maßnahmen bei Auftreten von Schwanzbeißen

- 1. Absonderung gefährdeter, kranker und verletzter Tiere („Opfer“) und besonders aggressiver Tiere („Täter“) aus der Gruppe
- 2. Behandlung kranker bzw. verletzter Tiere
- 3. Systematische Ursachenermittlung und –beseitigung
- 4. Ergreifen geeigneter Prophylaxemaßnahmen.

B: Beispielhafte Auflistung „anderer Maßnahmen“ im Sinne der RL 2008/120/EG

- Beschäftigungsmaterial, das sowohl hinsichtlich der Qualität und/oder Quantität über die Mindestlösung der Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§ 26 Abs. 1) hinaus geht (z.B. an die Gruppengröße angepasstes Angebot an verschiedenen manipulierbaren Materialien).
- Nachweis einer regelmäßigen, aktuellen Stallklimaüberprüfung und –korrektur.
- Beratungsgespräche und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Kannibalismusprävention“ und ggf. Erstellung eines betriebsindividuellen Konzeptes.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit (z.B. Beratungsgespräch, Diagnostik, betriebsindividuelle Gesundheitskonzepte und deren Anwendung).
- Futtermitteluntersuchungen zur Überprüfung der Rationsgestaltung hinsichtlich der Ausgewogenheit und Tiergerechtheit (z.B. Gehalt an Aminosäuren, Natrium bzw. Rohfaser, Pilzbefall o. ä.).
- Bestandsdichtereduzierung (über die Mindestvorgaben hinaus).

Hinweise: 1. Die o.a. Liste ist keine abschließende Auflistung.

2. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumente bzw. Nachweise auf Nachfrage den Kontrollbehörden vorzulegen (z.B. ein höchstens sechs Monate alter Nachweis über eine Überprüfung des Stallklimas sowie die daraufhin ggf. eingeleiteten Korrekturmaßnahmen).

V. Mindestanforderungen für das Kalenderjahr 2011*

zur Erfüllung der Anforderungen nach der RL 2008/120/EG für das Kupieren der Schwänze bei Schweinen bzw. bei der Aufstallung von Aufzucht-/Mastschweinen mit kupierten Schwänzen in Niedersachsen.

^{*)} Die Anforderungen gelten über das Jahr 2011 nur hinaus, wenn keine Weiterentwicklung des Abschnitts V erfolgt ist.

A. Ferkelerzeuger mit eigener Ferkelaufzucht /
Ferkelerzeuger mit eigener Aufzucht und Mast („Geschlossenes System“) /
Schweinemastbetriebe / Schweinezuchtbetriebe

1. Die Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG bzw. der TierSchNutzV zur Haltung von Schweinen (Jungsau / Sau, Eber, Saugferkel, Aufzuchtferkel, Mastschwein, Zuchtläufer) sind erfüllt.
2. Zusätzlich sind die Anforderungen „andere Maßnahmen“ nach Abschnitt IV) (s.o.), insbesondere hinsichtlich des **Beschäftigungsmaterials**, des **Stallklimas** und der **Bestandsdichte** erfüllt.

B. Ferkelerzeuger ohne eigene Aufzucht und ohne Mast
(„Systemferkelerzeuger“)

1. Die Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG bzw. der TierSchNutzV zur Haltung von Schweinen (Jungsau/Sau, Eber, Saugferkel) sind erfüllt.
2. **Bescheinigung des den abnehmenden Betrieb betreuenden Tierarztes** der Schweine (Aufzucht, Mast) darüber, dass
 - a) die Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG bzw. der TierSchNutzV zur Haltung von Schweinen eingehalten werden,
 - b) andere Maßnahmen nach Abschnitt IV umgesetzt werden und
 - c) ein Kürzen von Schwänzen für den Bestand zurzeit unerlässlich ist.